



Richtlinie

März 2019

Löschgeräte an der UZH

Diese Richtlinie definiert die notwendige, minimale Ausrüstung mit mobilen Löschgeräten für alle von der Universität Zürich (UZH) betriebenen Liegenschaften.

Diese Richtlinie basiert auf der VKF-Brandschutzrichtlinie vom 01.01.2015 (Register 11 – Löscheinrichtungen) und der gängigen Praxis und Erfahrung der UZH. Sie wurde im Einvernehmen mit den Abteilungen Bauprojekte, Portfoliomanagement, Infrastruktur/ Betriebsdienste sowie der städtischen Feuerpolizei (Schutz & Rettung) erstellt.

Als mobile Löschgeräte gelten: Löschdecken, Löschsand und Handfeuerlöscher.

Einleitend werden diverse Grundlagen erläutert. Im Anhang wird konkret und praxisbezogen definiert, wie Liegenschaften auszurüsten sind:

- Anhang A: Bestandes Bauten
- Anhang B: Sanierungs-/Umbauobjekte bzw. Neubauten

Gemietete Objekte werden gemäss dieser Richtlinie aus-/ bzw. nachgerüstet.

Für Dritte, welche in Liegenschaften der UZH Räume nutzen (z.B. Kinderspital, ETH, USZ), gelten die hier definierten Standards.

Zuständigkeiten (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung)

Portfoliomanagement/ Bedarfsmanagement

- Hält in den Mietverträgen die Besitzerverhältnisse und den Unterhalt der Löschgeräte fest.

Baumanagement

- verweist die Projektleitung für die Planung/Konzeptionierung von mobilen Löschgeräten an Sicherheit und Umwelt.
- berücksichtigt die Kosten für die nötigen Löschgeräte in Bau-/Umbau-/Sanierungsprojekten.
- Teilt nach dieser Richtlinie selbständig gemachte Ausrüstungen/Änderungen der SU mit, für die Organisation des Unterhalts.

Sicherheit und Umwelt

- koordiniert und organisiert die Wartungs-/Unterhaltsarbeiten von mobilen Löschgeräten gemäss Turnusvorgabe der Hersteller.
- kümmert sich um die nötigen Ersatz-/Erneuerungsbeschaffungen.
- erstellt wo nötig/sinnvoll individuelle Löschgeräte-Konzepte.
- steht für Beratungen für die Ausrüstung von Liegenschaften mit Löschgeräten zur Verfügung.
- ist für die Ausarbeitung von UZH-weiten Wartungsverträgen zuständig.
- kontrolliert die Rechnungen auf Plausibilität und die korrekten Preise gemäss den Verträgen.
- verbucht die Rechnungen auf die einzelnen Liegenschaften (Planon).

Infrastruktur/ Betriebsdienste

- stellen Wartung und Unterhalt von stationären Löscheinrichtungen (Wasserslöschposten, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Trockenlöschleitungen, etc.) sicher.
- melden allfällig festgestellte Verluste oder Defekte mobiler Löschgeräte an SU.
- Begleiten, wo nötig, die Wartungs-/Unterhaltsarbeiten der Fachfirmen.
- stellen den Zugang für die Handwerker der Löschgeräte-Firmen sicher.



- stellen bei Bedarf Anträge an SU für Erweiterungen mit mobilen Löscheräten.
Nutzer (Institute, Kliniken, ...)
 - Melden benutzte (d.h. leere) oder defekte Löscheräten dem ServiceCenter.
 - Melden Raum-Umnutzungen der Fachstelle Sicherheit und Umwelt.
 - Gewähren den Zutritt für die notwendigen Wartungs-/Unterhalts- und Kontrollarbeiten.
 - stellen bei Bedarf Anträge für Erweiterungen mit mobilen Löscheräten.
- Dritte in UZH-Liegenschaften
- anerkennen und übernehmen den in dieser Richtlinie definierten Standard.
 - gewähren den Zutritt für die notwendigen Wartungs-/Unterhalts- und Kontrollarbeiten.
 - stellen bei Bedarf Anträge für Erweiterungen mit mobilen Löscheräten.

Standorte

Löscheräten müssen immer gut erkennbar (evtl. zusätzliche Kennzeichnung notwendig) und jederzeit leicht zugänglich sein. Sie müssen ab jedem Standort innert 40m erreicht werden können. Die Montage in Räumen soll in der Nähe der Raumausgänge erfolgen. Löscheräten ausserhalb der Räume sind, wo immer möglich, in den Korridoren in der Nähe des Treppenhauses anzubringen. Eine Montage im Treppenhaus ist in speziellen Fällen möglich (siehe Anhang A – Seite 4). Verhindert z.B. das Zutrittssystem die Zugänglichkeit zu einem Löscheräten, ist ein weiteres, identisches Löscheräten im zugänglichen Bereich anzubringen.

Beschaffung

Ersatzbeschaffung wegen Diebstahl und Austausch aufgrund des Löscheräten-Alters oder bei defekten Löscheräten, werden durch Sicherheit und Umwelt gemäss den Konditionen der Wartungsverträge getätigt.

Ausrüstungen von Bauten (z.B. bei Übernahme von Mietobjekten, bei Neubauten, Sanierungen etc.), müssen in den Bau-/Sanierungs-/Übernahmeprojekten finanziell berücksichtigt werden. Sicherheit und Umwelt steht für die Planung/Konzeptionierung der Löschmittel zur Verfügung. Beschafft ein Fremdunternehmer mobile Löscheräten für eine UZH-Liegenschaft, können die Konditionen der UZH, wo vorhanden, an die Unternehmer weitergegeben werden. Die Verrechnung erfolgt über das entsprechende Projekt.

Brandklassen

Brennbare Materialien sind in die folgenden Klassen unterteilt:

- A – Feste Stoffe, glutbildend, nicht schmelzend
- B – Flüssige Stoffe, schmelzende feste Stoffe
- C – Gase
- D – Metalle
- F – Speisefette und Speiseöle

Ausrüstung von Liegenschaften mit mobilen Löscheräten (Löschdecken/ Löschsand/ Handfeuerlöscher)

Die Ausrüstung ist für Bestandes Bauten im Anhang A (Seite 4) und für Sanierungs-/Umbauobjekte und Neubauten im Anhang B (Seite 5) geregelt.



Ergänzende Informationen

Brandverhütungskurse an der UZH (Umgang mit Löschgeräten)

«Es brennt – was tun?» An der UZH werden von SU Kurse angeboten, damit Mitarbeitende den sicheren Umgang mit Kleinlöschgeräten wie Löschdecke, Handfeuerlöscher und Nasslöschposten üben können. Der Kurs besteht aus je einem Theorie- und Praxisteil (Gesamtdauer ca. 2h) und ist für Mitarbeitende kostenlos.

<http://www.su.uzh.ch/de/activities/brandschutz/Schulung.html>

Löschmaterial für Veranstaltungen

Leihmaterial (Löschdecken/Feuerlöscher) stehen für Veranstaltungen zur Verfügung.

Details hierzu entnehmen Sie der Richtlinie «Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei Veranstaltungen an der UZH».

<http://www.su.uzh.ch/de/activities/brandschutz/doku.html>

Fragen und Anregungen

Cem Yildiz, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 55 00

E-Mail: cem.yildiz@uzh.ch

www.su.uzh.ch



Anhang A – Ausrüstung von Bestandes Bauten mit Löschgeräten

Nutzung: Schulhäuser/Bürogebäude

- *Mittlere und grosse Liegenschaften*, welche in den Treppenhäusern je Geschoss einen oder mehrere Nasslöschposten aufweisen, benötigen nicht zwingend zusätzlich einen Handfeuerlöscher. Vorhandene Löschgeräte bleiben jedoch bestehen und werden unterhalten/erneuert. Mindestens ein Löscher pro 600 m² ist vorzusehen.
In Geschossen ohne Nasslöschposten ist mindestens ein 6 Liter Brandklasse AB-Schaumlöscher im Korridor in der Nähe jedes Treppenhauszuganges oder in jedem Treppenhaus¹ nötig. Mindestens ein Löscher pro 600 m² ist vorzusehen.
- *Kleine Liegenschaften (bis 5 Geschosse, max. 1 Treppenhaus)* benötigen mindestens einen 6 Liter Brandklasse A-Löscher im Treppenhaus beim Hauseingang.
- *Seminarräume*, Hörsäle werden mit CO₂ - 2kg Löschern ausgerüstet, sofern die Tätigkeit darin dies erfordert (z.B. Werkstattarbeiten, Demonstrationen).
- *Pausenräume*, welche mit einer offenstehenden Mikrowelle/ Herdplatte ausgerüstet sind, benötigen eine Löschdecke.
- *Technikräume* werden mit mindestens einem CO₂ - 2kg Löscher ausgestattet.

Sind Brand-Gefährdungen aufgrund von speziellen Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich nicht auszuschliessen, sind diese Räume gemäss den Vorgaben «Nutzung: Laborgebäude/ Werkstätte» auszurüsten.

Mietliegenschaften: Der Ausrüstungs-Standard dieser Richtlinie muss eingehalten werden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten erfolgen gemäss dem jeweiligen Mietvertrag.

Nutzung: Laborgebäude/Werkstätte

Grundausrüstung gemäss «Nutzung: Schulhäuser/Bürogebäude» (siehe oben).

Labor: pro Raum ein, in grossen Labors ab 80m² zwei oder mehr CO₂ - 2kg Löscher in der Nähe der Ausgangstüre(n).

Vor den Labors sind pro Brandabschnitt «Notfall-Stationen» einzurichten, welche mindestens folgendes Material enthalten:

- 2 Stück CO₂ - 5kg Löscher
- 1 Löschdecke (mindestens 1.20 x 1.80m)
- 1 Behälter mit Löschsand (wo Metallbrände entstehen könnten)

Werkstätten sind mit an die zu verarbeitenden Materialien angepassten Löschgeräten auszurüsten:

- Schreinerei: Brandklasse AB-Schaumlöscher, Rating mindestens 27A-183B
- Metallwerkstatt: Brandklasse B, CO₂ - 5kg Löscher und Löschsand, dort wo Metallbrände entstehen könnten.
- Sonstige Werkstätten: Definition in Absprache mit der Fachstelle Sicherheit und Umwelt.

Anderes ist in Absprache mit der Fachstelle Sicherheit und Umwelt zu definieren.

¹ zulässig wenn: - Brandabschlüsse zwischen vertikalen und horizontalen Fluchtwegen fehlen.
- mehrere Räume direkt vom vertikalen Fluchtweg her erschlossen sind.



Anhang B – Ausrüstung von Sanierungs-/Umbauobjekten und Neubauten mit Löschgeräten

Wir empfehlen bei neuen Projekten eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Sicherheit und Umwelt für die Ausarbeitung eines Lösch-Konzeptes sowie der Einschätzung der anfallenden Kosten.

Nutzung: Schulhäuser/Bürogebäude

- *Mittlere und grosse Liegenschaften*, welche in den Treppenhäusern je Geschoss einen oder mehrere Nasslöschposten aufweisen, **werden zusätzlich je Löschposten mit einem 6 Liter Brandklasse AB-Schaumlöscher ausgestattet**. Mindestens ein Löscher pro 600 m² ist vorzusehen. In Geschossen ohne Nasslöschposten ist mindestens ein 6 Liter Brandklasse A-Löscher im Korridor in der Nähe jedes Treppenhauszuganges oder in jedem Treppenhaus¹ nötig, mindestens ein Löscher pro 600 m² ist vorzusehen.
- *Kleine Liegenschaften* (bis 5 Geschosse, max. 1 Treppenhaus) benötigen mindestens einen 6 Liter Brandklasse A - Löscher im Treppenhaus beim Hauseingang **und einen zweiten identischen Löscher an einem sinnvollen, separaten Standort (Verteilung)**.
- *Seminarräume, Hörsäle* werden mit CO₂ - 2kg Löschern ausgerüstet, sofern die Tätigkeit darin dies erfordert (z.B. Werkstattarbeiten, Demonstrationen).
- *Pausenräume*, welche mit einer offenstehenden Mikrowelle/ Herdplatte ausgerüstet sind, benötigen eine Löschdecke.
- *Technikräume* werden mit mindestens einem CO₂ - 2kg Löscher ausgestattet.
- *Elektroverteilungsräume* werden mit einem CO₂ - 5kg Löscher ausgestattet.

Sind Brand-Gefährdungen aufgrund von speziellen Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich nicht auszuschliessen, sind diese Räume gemäss den Vorgaben «Nutzung: Laborgebäude/ Werkstätte» auszurüsten.

Mietliegenschaften: Der Ausrüstungs-Standard dieser Richtlinie muss eingehalten werden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten erfolgen gemäss dem jeweiligen Mietvertrag.

Nutzung: Laborgebäude/Werkstätte

Grundausrüstung gemäss «Nutzung: Schulhäuser/Bürogebäude» (siehe oben).

Labor: pro Raum ein, in grossen Labors ab 80m² zwei oder mehr CO₂ - 2kg Löscher in der Nähe der Ausgangstüre(n).

Wo mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, ist eine Löschdecke sinnvoll.

Vor den Labors sind je Brandabschnitt «Notfall-Stationen» einzurichten, welche mindestens folgendes Material enthalten:

- 2 Stück CO₂ - 5kg Löscher
- 1 Löschdecke (mindestens 1.20 x 1.80m)
- 1 Behälter mit Löschsand (wo Metallbrände entstehen könnten)

Werkstätten sind mit an die zu verarbeitenden Materialien angepassten Löschgeräten auszurüsten:

- Schreinerei: Brandklasse AB-Schaumlöscher, Rating mindestens 34A-233B
- Metallwerkstatt: Brandklasse B, CO₂ - 5kg Löscher und Löschsand, dort wo Metallbrände entstehen könnten.
- Sonstige Werkstätten: Definition in Absprache mit der Fachstelle Sicherheit und Umwelt.

Anderes ist in Absprache mit der Fachstelle Sicherheit und Umwelt zu definieren.